

Lauban, wiederholt völlig ausgebrannt und dabei natürlich auch die etwaigen Urkunden über das Tuchmacherhandwerk daselbst vernichtet. Aber auch in den größeren Städten Bautzen und Zittau wurden in späteren Kriegen durch wiederholte Bombardements, dort 1620 und 1634 von Seiten der Sachsen das landvogteiliche und landständische, hier 1757 von Seiten der Oesterreicher das städtische Archiv und ebenso die Innungsarchive fast vollständig zu Grunde gerichtet. Selbst noch in diesem Jahrhundert haben gelegentliche Feuersbrünste in Lauban, Seidenberg, Bernstadt die Originale der daselbst bis dahin noch vorhandenen Handwerksstatuten aus älterer Zeit verzehrt. Ueber denen der Tuchmacher aber waltete noch ein ganz besonderer Unstern. Bei all den später ausführlich zu behandelnden Aufständen der Zünfte gegen den Rath in jeder einzelnen Sechsstadt waren regelmäßig die Tuchmacher die Anstifter und Führer. Sie wurden daher nach Unterdrückung der Aufstände regelmäßig auch dadurch gestraft, daß ihnen ihre bisherigen, meist viele Freiheiten gewährenden Innungsartikel genommen und dafür andere gegeben wurden. So kommt es denn, daß sich grade in den drei größeren Sechsstädten, Bautzen, Görlitz, Zittau, gar keine älteren Statuten des Tuchmacherhandwerks erhalten haben. Zum Glück sind die der kleinen Landstädtchen Reichenbach, Bernstadt, Seidenberg trotz aller Kriegs- und Feuersnoth wenigstens in hinlänglich beglaubigten Abschriften noch vorhanden. Und da diese sicher im Ganzen und Großen, wenn auch mit lokalnothwendigen Abänderungen, nach dem Vorbild der größeren, namentlich von Görlitz, angefertigt sein werden, so gestatten sie uns immerhin einen Rückschluß auf den auch hier üblichen Handwerksbetrieb.

Was wir an solchen Innungsartikeln bis Anfang des 17. Jahrhunderts noch aufzufinden vermocht haben, bringen wir in den Beilagen, soweit möglich, zu wortgetreuem Abdruck. Nur dadurch sichern wir unserer Arbeit den Anspruch auf quellengemäße Gründlichkeit, ersparen lange Citate und verhindern, daß am Ende noch mehr urkundliches Material völlig verloren geht.

In diesen urkundlichen Beilagen haben wir scheinbar das selbstgesteckte Ziel der Zeit, Anfang des dreißigjährigen Krieges, mehrfach überschritten. Allein während desselben waren an mehreren Orten grade auch die Statuten der Tuchmacher vernichtet worden; daher machte sich die Aufstellung neuer dringend nöthig. So hebt die Einleitung zu den Bautzner Statuten von 1641 (Beil. No. 15) ausdrücklich hervor, daß die bisherigen im Jahre 1634 zu Grunde gegangen und daher gegenwärtig mit großem Fleiß wieder zusammengetragen worden seien. Es sind also wesentlich die alten Statuten, welche vor dem Kriege in Kraft waren.

Beim Abdruck der urkundlichen Beilagen haben wir selbstverständlich die Orthographie der uns vorliegenden Originale oder Abschriften beibehalten, nur mit denjenigen Aenderungen, welche in neuerer Zeit fast allgemein und z. B. in den neueren Bänden des Codex diplomaticus Saxoniae regiae grundsätzlich beobachtet werden.

Als solche Beilagen geben wir nun (No. 1. 3. 9.) die Statuten der Tuchmacher zu Reichenbach in drei verschiedenen Redaktionen, nämlich aus den Jahren 1346, 1356 und 1489; leider sind die im Jahre 1856 noch vorhandenen Originale, wie uns officiell mitgetheilt wird, im Rathsarchive der Stadt nicht mehr zu finden, und so haben wir bei No. 1 den (sehr fehlerhaften und von